

Informationen zum Kindertagesstättenbesuch

1. Wo kann ich mein Kind anmelden oder ummelden?

Die Aufnahme Ihres Kindes oder eine Veränderung der Betreuungszeit können Sie bei der Leitung Ihrer Kindertagesstätte beantragen. Eine Liste über die verschiedenen Kindertagesstätten und Kinderspielkreise in der Stadt Verden sowie über die Betreuungsangebote ist in jeder Kindertagesstätte oder bei der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. G 160 und G 161, erhältlich (s.a. www.verden.de).

Hinweis:

Seit dem 01.03.2020 können aufgrund des Masernschutzgesetzes nur Kinder mit **aktivem Masernschutz** in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass **vor** Aufnahme in eine Kindertagesstätte der vollständige Impfschutz gegen Masern durch die Vorlage des Impfausweises oder die Immunität gegen Masern durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden muss. Ist eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, muss ebenfalls eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

2.1 Wie hoch ist die monatliche Benutzungsgebühr?

Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte in der Stadt Verden wird eine monatliche Gebühr erhoben, sofern kein Fall der Beitragsfreiheit nach § 21 KitaG vorliegt. Der Veranlagungs- und Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr ist nach der Höhe des monatlichen Einkommens und der jeweiligen Personenzahl (Sorgeberechtigte und alle Kinder, für die Kindergeld gewährt wird) gestaffelt. Maßgebend für die Festsetzung der Gebühren ist grundsätzlich das zuletzt erzielte aktuelle Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge). Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der auszufüllenden Selbsterklärung bzw. der Benutzungsgebührensatzung der Stadt Verden.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden beitragsfrei gestellt. Für darüber hinaus gehende Betreuungszeiten werden Gebühren erhoben. (s. Benutzungsgebührensatzung).

2.2 Wie hoch ist die Gebühr für Geschwisterkinder?

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte bzw. einen Kinderspielkreis in der Stadt Verden, wird die jeweilige Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind grundsätzlich um 50 % ermäßigt.

Für ältere Kinder mit einer verminderten Betreuungszeit gelten Sonderregelungen. Kindergartenkinder, die beitragsfrei gestellt sind, werden bei der Gewährung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

2.3 Wann beginnt und wann endet die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht und die Pflicht zur Entrichtung des Verpflegungsgeldes entstehen erstmalig am 01. des Monats, in dem das Kind in der Kindertagesstätte betreut wird.

Kann ein Kind im Rahmen des Aufnahmeverfahrens aufgrund der Staffelung der Eintrittstermine erst in der zweiten Monatshälfte aufgenommen werden, ist ausnahmsweise nur eine halbe Benutzungsgebühr zu entrichten.

Wechselt ein Kind im Laufe eines Monats in eine andere Gruppe oder in eine andere städtische Kindertagesstätte, dann ist die neue Gebühr ab dem 01. des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr wird auch für Ferien- und Schließungszeiten sowie für Fehlzeiten eines Kindes (siehe Ziffer 5.) erhoben.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind unter Berücksichtigung der Abmeldefrist (siehe Ziffer 9.) ausscheidet.

3. Wie hoch ist das Verpflegungsgeld?

Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatliches Verpflegungsgeld zu zahlen. Das Verpflegungsgeld wird auch für Ferien- und Schließungszeiten erhoben.

Die Stadt Verden subventioniert die Kosten für das Mittagessen. Von den Erziehungsberechtigten wird, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Kosten für das Mittagessen, ein monatlicher Eigenanteil (Verpflegungsgeld) gestaffelt nach den Einkommensgruppen erhoben.

- | | |
|---|---------|
| a) Verpflegungsgeld für die Einkommensgruppen I und II: | 25,00 € |
| b) Verpflegungsgeld für die Einkommensgruppen III und IV: | 37,50 € |
| c) Verpflegungsgeld für die Einkommensgruppe V: | 50,00 € |

Das Verpflegungsgeld für Kindergartenkinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres wird nach der Einkommensgruppe der letzten Selbsterklärung berechnet. Bei Veränderungen des Einkommens der Sorgeberechtigten bzw. bei einer Neuanschuldung zur Mittagsverpflegung ist eine aktuelle Selbsterklärung abzugeben.

Eine Erstattung des Verpflegungsgeldes bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich nicht.

4. Wann beginnt und wann endet die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Für den Weg zu der jeweiligen Kindertagesstätte sowie für den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Die Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte beginnt, wenn Ihr Kind nach Beginn der Öffnungszeiten von den Eltern oder einer anderen berechtigten Person bei einer Erzieherin/einem Erzieher abgegeben wird.

Mit dem Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte durch die Eltern oder anderer berechtigter Personen, d. h. mit der Inobhutnahme bzw. mit der Begrüßung des Kindes, geht die Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten über.

Tritt ein Kind mit schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten den Heimweg allein an, so endet die Aufsichtspflicht der Erzieher/innen, wenn das Kind das Gelände der Kindertagesstätte planmäßig verlässt.

Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte - Sommerfeste, Jubiläumsfeiern, Laternenumzüge usw. - obliegt die Aufsichtspflicht nicht den Erziehern/innen, sondern den Sorgeberechtigten.

5. Was habe ich zu beachten, wenn mein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen kann?

Kann ein Kind im Krankheitsfall oder aus anderen Gründen nicht an der Betreuung teilnehmen, ist die Leitung der Kindertagesstätte bzw. die Vertretung unverzüglich zu benachrichtigen. Fehlt ein Kind wiederholt oder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt, so kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

6. Was habe ich zu beachten, wenn mein Kind krank ist?

Erkrankt oder verunfallt Ihr Kind im Verlauf des Tages in der Kindertagesstätte, informieren wir Sie oder ggf. einen von Ihnen benannten Ansprechpartner für den Notfall, damit Ihr Kind abgeholt werden kann.

Nach einer Erkrankung darf Ihr Kind erst wieder nach vollständiger Genesung (bei Fieber: mindestens ein Tag fieberfrei, bei Magen-Darm-Erkrankungen mindestens 48 Stunden ohne Erbrechen oder Durchfall) die Kindertagesstätte besuchen.

Bei einigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest erforderlich, aus dem hervorgeht, dass keine Gefahr der Übertragung von Krankheiten mehr besteht. Sollten hierfür Kosten entstehen, sind diese von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

7. Versorgung von Kindern mit Medikamenten

Medikamente können grundsätzlich nicht von den pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern verabreicht oder in Verwahrung genommen werden. Eine Ausnahme bilden z. B. Erste-Hilfe-Leistungen und ggf. chronisch kranke Kinder, wobei eine ärztliche Unterweisung der Mitarbeiter erfolgen muss.

8. Wann sind die Kindertagesstätten geschlossen?

Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich an 3 Fortbildungstagen, an Feiertagen, an Brückentagen, 20 Arbeitstagen in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. An zweien der Fortbildungstage und an 18 Arbeitstagen in den Sommerferien wird ein Notdienst für berufstätige Eltern, die in der Schließungszeit keinen Urlaub nehmen können, in einer anderen Kindertagesstätte angeboten. Die genauen Termine werden Ihnen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mitgeteilt. Eine Änderung der Schließungszeiten bleibt vorbehalten.

9. Wo kann ich mein Kind abmelden? Welche Abmeldefrist habe ich zu beachten?

Die Abmeldung eines Kindes muss schriftlich gegenüber der Leitung Ihrer Kindertagesstätte oder gegenüber der Stadt Verden erfolgen.

Dabei ist eine Abmeldefrist von 14 Tagen zum Kindertagesstätten-Halbjahr (31.01., 31.07.) zu beachten. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Ortswechsel, länger andauernde Krankheit) möglich.

10. Wann kann ein Kind vom Besuch der städtischen Kindertagesstätten ausgeschlossen werden?

Ein Ausschluss erfolgt auf der Grundlage von § 9 der Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Benutzungssatzung) vom 21.02.1994, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Benutzungssatzung) vom 30.05.2006.

§ 9 Ausschluss vom Besuch der städtischen Kindertagesstätten:

(1) Von der Betreuung in den städtischen Kindertagesstätten können ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;
- b) Kinder, die wiederholt (mindestens dreimal innerhalb eines Monats) oder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt ferngeblieben sind;

- c) Kinder, die mehrfach unentschuldigt (mindestens dreimal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abholt wurden;
- d) Kinder, bei denen die Erfüllung der Aufnahmegrundsätze (§ 3 i. V. m. den maßgeblichen Vorschriften der Richtlinien) bzw. der Aufnahmevoraussetzungen (§ 4) nicht mehr gegeben ist;
- e) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens einen Monat im Rückstand sind;
- f) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder Ungeziefer;

(2) Ein Ausschluss von der Betreuung in den städtischen Kindertagesstätten soll nach vorheriger Anhörung zum nächstmöglichen Monatsschluss, im Falle des Abs. (1) Buchst. d) als erste Alternative zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen.

In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

11. Rechtliche Grundlagen des Kindertagesstättenbesuchs in den Kindertagesstätten der Stadt Verden (Aller)

Folgende Richtlinien und Satzungen der Stadt Verden (Aller) können im Rathaus, in den Kindertagesstätten oder auf der Homepage der Stadt Verden (www.verden.de) eingesehen bzw. ausgehändigt werden:

- Richtlinien für die Bildung von Elternbeiräten und von Beiräten in den Kindertagesstätten der Stadt Verden,
- Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Lesefassung Benutzungssatzung),
- Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Lesefassung Benutzungsgebührensatzung).

12. Ansprechpartner/innen im Rathaus Verden, Große Straße 40:

Fr. Dr. Morré,	Tel. 04231 12-217,	E-Mail: christiane.morre@verden.de ,	Zimmer Nr. G 163
Hr. Baumann,	Tel. 04231 12-438,	E-Mail: soeren.baumann@verden.de ,	Zimmer Nr. G 161
Fr. Wahlers,	Tel. 04231 12-433,	E-Mail: sonja.wahlers@verden.de ,	Zimmer Nr. G 161
Fr. Everding,	Tel. 04231 12-285,	E-Mail: julia.everding@verden.de ,	Zimmer Nr. G 160
Frau Lorov,	Tel. 04231 12-285,	E-Mail: viktoria.lorov@verden.de ,	Zimmer Nr. G 160
Fr. Zimmermann,	Tel. 04231 12-348,	E-Mail: hilde.zimmermann@verden.de ,	Zimmer Nr. G 162